

FERRARI Model Club e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

seit 1974

**FERRARI
Model
Club e. V.**

Stand: 18. Februar 2003

—



Auf der Grundlage des § 7 der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Landauer Gründungsversammlung vom 18. Februar 2003 wurde die nachfolgende Beitrags- und Finanzordnung beschlossen:

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Länderzugehörigkeit des Mitgliedes:

Derzeit beträgt der zu entrichtende jährliche Mitgliedsbeitrag:

- Deutschland EUR 80,00
- Europa EUR 95,00
- Übersee USD 150,00

– **2)** Außerdem ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 40,00 (Deutschland und Europa), bzw. USD 40,00 (für Übersee) zu entrichten. Diese Aufnahmegebühr entfällt, sofern das Neumitglied nachweisen kann, dass es bereits Mitglied im FMC (alter Art) war.

3) Die Beiträge sind jährlich jeweils zum 1. Januar fällig und werden bei Mitgliedern aus Deutschland grundsätzlich per Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren durch den Kassenwart eingezogen.

Kosten, welche durch Rücklastschriften z.B. in Folge von Nichtdeckung oder falscher Kontonummer entstehen, trägt in voller Höhe das Mitglied.

4) Mitglieder aus Europa und Übersee haben den Mitgliedsbeitrag unter Übernahme der gesamten Bankgebühren auf das noch zu bestimmende Vereinskonto bis spätestens dem 15. Januar (Zahlungseingang) zu überweisen.

5) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

6) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 der Satzung des FERRARI Model Club e.V. sind zu beachten.

§ 2 Jahresabschluss

1) Zum Ende eines jeden Rechnungsjahres (gleich Kalenderjahr) ist durch den Kassenwart ein entsprechender Haushaltsabschluss zu erstellen. Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen sowie das Vermögen und die Schulden aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

2) Nach der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Mitgliederversammlung.

§ 3 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

§ 4 Zahlungsanweisungen

- 1) Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts oder des Vorsitzenden, bzw. eines stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Der Kassenwart und der Vorsitzende sind für die Ausgaben des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100,00 auch allein zeichnungsberechtigt.

§ 5 Zahlungsverkehr

- 1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- 2) Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- 3) Die für die Ausführung der Zahlungsanweisungen notwendige Unterschrift zur Verfügung der Bankkonten werden grundsätzlich vom Kassenwart oder vom Vorsitzenden geleistet. Für den Fall der Verhinderung oder der Abwesenheit einer der beiden Unterschriftsberechtigten werden zwei weitere Vorstandsmitglieder zur Unterschrift ermächtigt.

§ 6 Verfügungsberechtigung des Vorsitzenden

- 1) Der Vorsitzende erhält das Recht, im Rahmen des internen Geschäfts- und Verwaltungsbetriebes bis zu einem Höchstbetrag von EUR 250,00 eigenständig zu entscheiden.
- 2) Der Vorstand ist unverzüglich von den daraus resultierenden Verbindlichkeiten zu informieren.

§ 7 Schlussbestimmungen

Der Vorstand kann Änderungen dieser Beitrags- und Finanzordnung beschließen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Vorstand des FERRARI Model Club e.V.
Landau i. d. Pfalz, dem 18. Februar 2003

Unterschriften:

<u>Joachim Hirtz</u> Vorsitzender	<u>Matthias Meckel</u> stellvertretender Vorsitzender	<u>Thomas Niewalda</u> stellvertretender Vorsitzender
<u>Norbert Schmauder</u> Kassenwart	<u>Tanja Niewalda</u> Schriftführer	